

Einzelentscheidungen können mit besonderen *Zusätzen, sogenannten Nebenbestimmungen*, versehen werden, um sie den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen bei Beachtung der Gesetzlichkeit besser anzupassen. Zu den Nebenbestimmungen gehören: Befristung, Bedingung, Auflage und Widerrufsvorbehalt.

Die *Befristung* bestimmt terminlich den Beginn oder/und das Ende der Rechtswirksamkeit der Einzelentscheidung.

So stellt die für eine Sammlungsgenehmigung angegebene Zeitdauer eine Befristung dar.

Es gibt zudem zahlreiche berechtigende Einzelentscheidungen, deren Rechtswirksamkeit nach Ablauf einer bestimmten Frist erlischt, wenn von dem gewährten Recht kein Gebrauch gemacht wurde.

So erlischt die Gewerbebegenehmigung kraft Rechtsvorschrift, wenn der Gewerbeberechtigte das Gewerbe innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung nicht aufnimmt (§ 18 Abs. 2 Buchst. c Handw. Förd.-VO).

Die *Bedingung* als Nebenbestimmung zu einer Einzelentscheidung macht den Beginn oder das Ende der Rechtswirksamkeit der Entscheidung vom Eintritt eines künftigen (ungewissen) Ereignisses abhängig. Es ist zu unterscheiden zwischen *aufschiebender* und *auflösender* Bedingung. Bei der aufschiebenden Bedingung tritt die Rechtswirksamkeit der Einzelentscheidung erst mit Eintritt der Bedingung ein. Bis dahin ist die Entscheidung *schwebend wirksam*.

Wird z. B. der Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht zum Aufbau einer Achterbahn davon abhängig gemacht, daß die Standsicherung durch bestimmte Maßnahmen gewährleistet wird, ist die Erfüllung dieser Maßnahmen eine Bedingung, bei deren Vorliegen der Prüfbescheid erst rechtswirksam wird.

Bei einer auflösenden Bedingung ist dagegen die Entscheidung zunächst voll wirksam. Sie erlischt jedoch mit Eintritt der Bedingung.

Es ist auch zulässig, eine berechtigende Einzelentscheidung mit einer *Auflage*¹⁴ zu versehen, wenn dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Die Auflage soll gewährleisten, daß der Adressat bei der Inanspruchnahme des gewährten Rechts zugleich bestimmte, in der Auflage näher bezeichnete Pflichten befolgt.

Die Zustimmung zur Veränderung einer Haus-

fassade kann z. B. die Auflage enthalten, dabei die für die jeweilige Stadt festgelegten städtebaulichen und architektonischen Grundsätze zu beachten (§ 5 Abs. 2 VO über Bevölkerungsbauwerke).

Neben dieser Form der *Auflage als Nebenbestimmung* einer berechtigenden Einzelentscheidung existiert sie entsprechend den Rechtsvorschriften *auch selbständig als verpflichtende Einzelentscheidung* (vgl. den folg. Abschn. zu dieser Problematik).

In Verbindung mit Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen dient die Auflage dazu, bestimmte gesellschaftliche Erfordernisse zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das gewährte Recht mit einer Verpflichtung belastet, *ohne die Rechtswirksamkeit der Entscheidung von der Erfüllung der Auflage abhängig zu machen*. Die Auflage wird in der Regel mit dem Erlaß der Einzelentscheidung erteilt.

Eine Gewerbebegenehmigung, die zur Ausübung privater Gewerbebetätigung berechtigt, kann z. B. mit einer Auflage über die Beschränkung der Zahl der Arbeitskräfte, den territorialen Versorgungsbereich oder über den Anteil der Leistungen zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung versehen werden (§ 17 Handw. Förd.-VO).

Der Adressat ist nur dann zur Einhaltung der Auflage verpflichtet, wenn er von dem ihm gewährten Recht Gebrauch macht. Bei Nichterfüllung seiner Auflage kann das betreffende Organ des Staatsapparates auf zweifache Weise reagieren. Es kann entweder die Auflage mit verwaltungsrechtlichen Mitteln durchsetzen, soweit das gesetzlich vorgesehen ist, oder es kann die berechtigende Einzelentscheidung widerrufen.

Berechtigende Einzelentscheidungen können ferner mit einem *Widerrufsvorbehalt* versehen werden, wenn Rechtsvorschriften dies ausdrücklich zulassen. Solche Widerrufsvorbehalte berechtigen das entscheidende Organ, das gewährte Recht unter den im Widerrufsvorbehalt genannten Bedingungen wieder aufzuheben.

So ist der Widerruf einer Zustimmung zur Errichtung eines Bauwerks - unabhängig davon, ob mit dem Bauen begonnen wurde oder nicht - zulässig, wenn die Zustimmung auf Grund falscher¹⁴

14 Vgl. z. B. Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 29.11.1985, GBl. I 1985 Nr. 31 S. 345, §12 Abs. 3.